

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 21. Oktober 1878.

Anwesend waren 33 Mitglieder; entschuldiget für die Dauer der ganzen Sitzung die Herren A.-R. Riebeck, Rentier...

In der vorigen Sitzung hatte die Versammlung eine zweite Sitzung der Magistratsvorlage in der Angelegenheit betreffs Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses beschlossen...

Der Referent in der Angelegenheit, Hr. Dr. Müller, hatte sich gegen die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses ausgesprochen...

Hr. Städtfabrikant Luge sprach sich entschieden gegen die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses aus...

Hr. Dr. Richter hielt dafür, daß man beschliesse, die Kommission vorzulegen.

Hr. Sanitätsrat Hüllmann sprach die Sache nicht ab, wie sie von Hr. Luge hingestellt war. In demselben sei ein Schlachthaus verbunden mit Viehhof...

Hr. Vanquier Bethke wünschte, daß man sich von einem anderen Wege nicht abbringen ließe.

Hr. Justizrath Fiebig erwiderte Herrn Luge, daß sich in Berlin, sobald das Schlachthaus im öffentlichen Schlachthaus obligatorisch werde, die Verhältnisse wesentlich ändern würden.

Ein Schlachthaus ohne Viehhof könne sich nicht rentiren. Herr Luge wolle, nachdem man 12 Jahre hindurch mit dieser Idee sich beschäftigt habe...

Herr Prof. Freytag: Es ist Ihnen wohl bekannt, daß ich namentlich im Zeitraum der letzten Jahre vielfach Reisen nach fremden Ländern gemacht habe. Zu einer besonderen Aufgabe habe ich es hier mir jedesmal gemacht...

Hr. Wosoki stellte den Antrag, Absatz 4 zu streichen; Hr. Sanitätsrat Hüllmanns Amendement könne er nicht empfehlen, er wünsche vielmehr, gar keinen Unternehmer zu nennen.

Herr Justizrath Fiebig er war der Meinung, daß diese Anschauungen nicht die der Mehrheit sein könnten, die Untersuchungen der Kommission, die sich seit 12 Jahren mit der Angelegenheit beschäftigt, sprächen dagegen.

Hr. Stadtrat Vorban glaubte, daß man die Beschlüsse der vorigen Sitzung aufrecht erhalten könne, wandle sich aber gegen den Antrag des Hrn. Wosoki.

Hr. Regierungsrath Gneist hielt es für notwendig, zur Anlage eines Schlachthauses zu schreiben. Durch die Aufhebung der Schlachthaussteuer habe die Einführung des Viehes eine Aenderung erlitten.

statigehabt hätten. Ein Unternehmer könne nur erst aus dem Viehhof eine Rente ziehen und müsse die Anlage, um Konkurrenten zu haben, einem solchen übergeben werden.

Nachdem noch Hr. Sanitätsrat Hüllmann seinen Antrag präzisirt und dieser auch vom Referent zur Annahme empfohlen war, beschloß die Versammlung, die in der vorigen Sitzung genehmigte Satzung ad 1-3 festzuhalten, Satz 4 aber folgendermaßen abzuändern: Da ein solcher Unternehmer in der Person des Baumunternehmers Loest aufgetreten ist...

Provinzial-Landtag.

Merseburg, 21. Oktober. Präsident v. Kroßigk eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min. mit geschäftlichen Mittheilungen.

Eingegangen ist ein Schreiben des Vorstandes des weissenfelscher Vereins für Natur- und Alterthumskunde vom 18. Oktober, betr. die Magdeburger Landsgemeinschaft, bezugs Vornahme größerer Ausgrabungen.

Ueber die Petition wird im Anschluß an die Angelegenheiten der historischen Kommission Bericht erstattet werden. Eingegangen ist ferner ein Antrag des Provinzialausschusses vom 18. Oktober, betr. die Magdeburger Landsgemeinschaft, der zur einmaligen Beschlußberatung gestellt werden wird.

Sodann sind noch folgende Rechnungen eingegangen: Rechnungen der Hauptverwaltung pro 1877-1878, Wirtschaftsrechnung der Provinzial-Irrenanstalt Altfriedberg, Rechnungen über die Verwaltung der Provinzial-Gaueisen der Reg.-Bezirke Merseburg, Magdeburg und Erfurt, Rechnungen für den Bau der Naumburg-Weißenfels-Landauer Chaussee, Rechnungen der Friedrich-Wilhelm's-Provinzial-Blindenanstalt zu Barbis, der Provinzial-Irrenanstalt zu Nietleben und der Landwirthschaftsanstalt zu Langendorf.

Das Haus beschloß sodann, einem Antrage des Landtagsvorstandes gemäß als Resolutionsort nach dem Beginn der Verhandlungen, als Resolutionsort nach dem Beginn der Verhandlungen zu betrachten.

Von Prof. Püß (Halle) sind einige Exemplare einer kurzen Mittheilung über Lungenseucheimpfung eingegangen.

Abg. v. Marschall spricht seinen Dank aus für die ehrenvolle Auszeichnung, die ihm aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums vom Landtage zu Theil geworden ist.

Nach kurzer Diskussion wird beschlossen, die Petitionen nicht mehr beim Eingang verlesen zu lassen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Kommissionsbericht über die Vorlage des Provinzialausschusses, betr. den Erlaß eines Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878, wegen Unterbringung verwahrloster Kinder. Die Kommission beantragt: Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- 1) die Ueberschrift des Entwurfs, sowie die §§ 1, 2, 5, 6 und 7 desselben unverändert anzunehmen; 2) den Eingang des § 3 (welcher von dem Schriftstücken handelt, die den Anträgen auf Unterbringung verwahrloster Kinder beizufügen sind) so zu fassen: „den auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 13. März 1878 vorzuliegenden Anträgen sind gemäß der von den Staatsbehörden erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen seitens der Verren Landräthe, in Stadtkreisen seitens der Magistrats, beizufügen“ und den übrigen Theil dieses Paragraphen unverändert anzunehmen. 3) In § 4 (dessen Schlusssatz lautet: „Der Provinzialverband übernimmt die Verpflichtung, die Ausfertigung der Kinder auf Antrag des Armenverbandes gegen Zahlung einer Pauschalsumme und gegen Rückgabe der mitgebrachten Gegenstände zu besorgen“) zwischen dem Worte: „einer“ und dem Worte „Pauschalsumme“ die Worte: „durch die Regierungsamtsblätter der Provinz bekannt zu machen“ einzuschließen. 4) Dem § 8 (der die Obliegenheiten des Provinzialausschusses aufzählt) als neue Lit. e hinzuzufügen: „die Festsetzung der in § 4 genannten Pauschalsumme“ und die Lit. e und d des Entwurfs mit d bezw. e zu bezeichnen. 5) Dem Absatz Lit. d des § 9 als Schlusssatz hinzuzufügen: „Vor der Beschlußfassung über Entlassung eines Kindes aus der Zwangsunterbringung z.) sind die Vorleser der Anstalt, in welcher das betreffende Kind untergebracht ist, bzw. die Waisenträte oder die Gemeindevorstände bezüglich der in Familien untergebrachten Kinder zu hören.“ 6) Die in dem Schreiben des Provinzialausschusses vom 23. September 1878 unter h und e gestellten Anträge anzunehmen. Diese Anträge lauten: h) den Landesdirektor zu ermächtigen, die durch die Ausführung des Gesetzes vom 13. März cr. dem diesseitigen Provinzialverbande in der Zeit vom 1. Oktober d. 3. bis 1. April 1880 entstehenden Kosten aus den Ueberprüffungen der allgemeinen Provinzialverwaltung in dem Rechnungsabschnitt vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1878 entnehmen zu dürfen, mit der Maßgabe, daß über die Kosten dieses Verwaltungszweiges

in dem vorgedachten Zeitraum eine besondere Rechnung zu legen ist; c) es nachträglich gut zu heißen, daß nach den Bestimmungen des Reglemententwurfes schon vom 1. October ab bis zur Feststellung derselben durch den Provinziallandtag bzw. der Genehmigung durch den Herrn Minister verfahren wird.

Anßerdem ist ein Antrag des Abg. v. Rattorff zu § 7 (welcher von den Rechten des Provinzialverbandes handelt) eingegangen zu sagen, dem Provinziallandtag gebührt "statt, dem Provinzialverbande gebührt."

Die §§ 1 und 2 werden ohne Diskussion genehmigt. Zu § 3 empfiehlt der Referent Abg. Landesrath von Winkingerode (Knorr) den Antrag des Ausschusses anzunehmen, weil gegen die Fassung im ursprünglichen Reglement seitens der königlichen Staatsregierung Bedenken geäußert seien.

Abg. v. Rauchhaupt bittet vor „Landrätthe“ das Wort „Herrn“ wegzulassen, da es nicht üblich sei, Behörden mit „Herrn“ zu tituliren. Ferner fragt derselbe an, weshalb man noch nicht den Schüler gelistet habe und in der §§ 1 und 2 gesagt habe, daß auch in Zeit die Kinder, um die es sich hier handelt, untergebracht werden können, nachdem die Staatsregierung sich so befriedigt über die Zeiter Anhalt ausgesprochen habe.

Abg. Landesrath von Winkingerode (Knorr) erklärt dies daraus, daß die Minister sich zwar dahin ausgesprochen haben, daß die Anstalt in Zeit vollständig geeignet sei, um zur Unterbringung für Kinder der gedachten Art benutzt zu werden, sofern dieselben dort von Korrigenden, Landamen u. s. w. vollständig fern gehalten würden, daß aber gegenwärtig diese Einrichtungen, welche die Vorlage der königl. Staatsregierung fordert, noch nicht in Zeit getroffen sind.

Abg. Wöttcher bittet auf die Wünsche des Abg. v. Rauchhaupt nicht weiter einzugehen, da das ganze Reglement ja nur ein vorläufiges sei und da außerdem durch die Fassung des § 1 die Anstalt in Zeit nicht ausgeschlossen sei von der Benutzung zur Unterbringung verwahrloster Kinder.

Abg. v. Rauchhaupt erklärt, er habe die Sache nur zur Sprache gebracht, um heute schon volle Klarheit darin zu schaffen, ob Zeit benutzt werden könne oder nicht, damit spätere Weiterreden vermieden werden.

Landtagskommissar und Oberpräsidialrath Senft v. Bilsack weist auf die schon von Referenten gemachte Ausführung hin, daß die Anstalt in Zeit gegenwärtig den im Gesetz vom 13. März d. J. gestellten Bedingungen noch nicht entspreche.

Abg. Landesrath v. Winkingerode (Knorr) erklärt sich als Referent mit der Streichung des Wortes „Herrn“ einverstanden und darauf wird der Kommissionsantrag mit Streichung dieses Wortes genehmigt.

§§ 5 und 6 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 7 wird der oben erwähnte Antrag v. Rattorff angenommen, da es sich nur um Berücksichtigung eines Verfehlers handelt.

In § 8 wird der Zusatzantrag der Kommission genehmigt.

Zu dem Kommissionsantrag zu § 9 beantragt Abg. v. Gerlach:

Hinter „Gemeindevorstände“ zu setzen „bzw. Gutsvorstände“.

Abg. v. Schliemann beantragt, die Lit. f. in diesem Paragraphen, welche den Landesdirektor die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Vorprüfung der Rechnungen bezugs Vorlage an den Provinzialausschuß zuweist, zu streichen.

Abg. Landesrath v. Winkingerode (Knorr) erklärt sich mit diesen Anträgen namens der Kommission einverstanden.

Abg. v. Rauchhaupt fragt an, ob der Antrag der Kommission zu § 9 bloß auf die Frage der Entlassung des Kindes gehe oder auch auf die Erhebung des Widerspruchs gegen den Antrag auf Entlassung und über die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens nach Beendigung der Zwangs-erziehung, wie solche auch in Lit. d. behandelt werden.

Abg. Landesrath v. Winkingerode (Knorr) bejaht letztere Frage.

Abg. Rauchhaupt spricht sich lebhaft dagegen aus. Dadurch werde wieder eine gewaltige und nutzlose Schreiberei entstehen.

Abg. Wöttcher glaubt es als Ansicht der Kommission bezüchlich zu dürfen, daß sich der Zusatzantrag der Kommission nur auf die Entlassung des Kindes aus der Zwangs-erziehung beziehen solle.

Abg. v. Gerlach erklärt die Anhörung der Vorsteher der Anstalt in allen in Lit. d. aufgeführten Punkten für notwendig.

Abg. v. Heppel beantragt den Zusatzantrag so zu fassen. Vor den Beschlußfassung sind die Vorsteher der Anstalt, in welcher das betr. Kind untergebracht ist, so wie hinsichtlich der in Familien untergebrachten Kinder die Wasserstände der Gemeinde, beim. Ortsvorstände zu hören.

Referent Abg. v. Winkingerode (Knorr) erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden.

Abg. v. Rauchhaupt stellt das Amendement:

Zu dem Antrag der Kommission hinter den Worten „vor der Beschlußfassung“ einzufügen: „über Entlassung eines Kindes aus der Zwangs-erziehung — § 10, Abschnitt 2 des Gesetzes“.

Das Amendement Rauchhaupt wird mit überwiegender Majorität genehmigt und mit diesem Amendement der Antrag des Herrn v. Heppel und der § 9.

In der Ueberschrift des Entwurfs, welche lautet: „Entwurf eines vorläufigen Reglements, betr. die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch das Gesetz vom 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder übertragenen Verwaltungszweiges“ wird das Wort „betr.“ durch das erste mal nach Vorschlag des Referenten durch „über“ ergänzt.

Die Lit. b. und c. des Ausschlußantrages werden darauf ohne Aenderung genehmigt.

Es folgt die erste Berathung der Vorlage des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen verorbener Provinzialbeamter.

Der Ausschluß beantragt:

I. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1) Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten wird als eine Pflicht des Provinzialverbandes anerkannt;

2) die Art und Weise, wie diese Fürsorge zu bewirken, ist nicht im Einzelfalle zu bestimmen, sondern im Voraus nach festen Grundregeln zu regeln;

II. der Provinziallandtag wolle für den Fall der Annahme der Anträge unter I. weiter beschließen, in welcher Weise die generelle Regelung erfolgen soll, insbesondere ob

1) durch Beförderung der Lebensversicherung der Provinzialbeamten, und zwar durch Gewährung von Beiträgen zur Prämienzahlung oder

2) durch Gewährung von Wittwen-Pensionen und zwar a. entweder unter Verpflichtung der Beamten zur Gewährung von Wittwenpensions-Kassenbeiträgen, oder b. ohne eine solche Verpflichtung der Beamten; oder

3) durch Gewährung von Wittwen- oder Wittwenpensionen, und zwar entweder a. unter Verpflichtung der Beamten zur Gewährung von Wittwen- und Wittwenpensions-Kassenbeiträgen, oder b. ohne eine solche Verpflichtung der Beamten, oder c. ohne eine solche Verpflichtung der Beamten, aber unter Verpflichtung derselben, ihr Leben aus eigenen Mitteln in gewisser Höhe zu versichern.

In der beigegebenen sehr ausführlichen Begründung ist ausgeführt, daß der Provinzialausschuß zunächst zwei Einrichtungen ins Auge gefaßt habe: 1) Die Bildung einer Beamtenwittwenkasse mit Beiträgen der Beamten; 2) die Beförderung der Lebensversicherung der Beamten durch Gewährung von Prämienbeiträgen seitens der Provinz. Das Vorbild für die erstere Einrichtung bot neben mehreren kleineren Verbänden vor Allen der preussische Staat mit seiner auf dem allerhöchsten Patent vom 28. December 1775 beruhenden, durch später ergangene allerhöchste Kabinettsordres und Gesetze, besonders durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 modifizirten „Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt.“ Die andere Einrichtung ist vorzugsweise von preussischen Kommunalverbänden getroffen worden und besteht darin, daß seitens der Vertreter der betreffenden Verbände Verträge mit einer, seltener mit mehreren Lebensversicherungsgesellschaften dahin abgeschlossen sind, daß die letzteren den bei ihnen versicherten Beamten des Verbandes besondere Vergünstigungen in Betreff der Aufnahmekosten, der Prämienzahlung und der Auszahlung des versicherten Kapitals gewähren, wogegen der Verband sich verpflichtet, die Lebensversicherung seiner Beamten bei der betreffenden Versicherungsgesellschaft möglichst zu fördern, die Prämien von dem Gehalt der versicherten Beamten abzugeben und in folle an die Gesellschaft abzuführen, so wie aus seinen Mitteln einen fixirten oder unbestimmt gelassenen Beitrag zu den Prämien der Beamten zu gewähren. Solche Verträge sind beispielsweise von den Landesdirektionen in Berlin, Kiel, Hannover und Rassel, vorzugsweise mit der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha geschlossen worden. Derartige Verträge bestehen aber auch bereits rüchlichst eines Theils der Provinzialbeamten. Der Provinzialausschuß faßte also neben der Gründung einer Wittwenkasse nach dem Muster der Wittwenkasse für die preussischen Staatsbeamten zunächst die weitere Ausdehnung der rüchlichst eines Theils der Provinzialbeamten bereits bestehenden Beförderung der Lebensversicherung auf die übrigen Beamten ins Auge und gelangte bei einer Erwägung der Vor- und Nachtheile beider Einrichtungen zu der Ueberzeugung, daß die Beförderung der Lebensversicherung der Gründung einer Wittwenkasse nach dem Muster der staatlichen vorzuziehen sei, weil die letztere an erheblichen Mängeln leidet und die Nothwendigkeit ihr beizutreten, von den Beamten als eine drückende Last empfunden wird. Aber auch das System der Lebensversicherung hat mehrere Mängel, die im Verlaufe weiterer Verhandlungen zu Tage treten. Die Erwähnung des beabsichtigten Zweckes, das nach dem Tode des Beamten die Hinterbliebenen ein Kapital erhalten, dessen Zinsen, ev. unter Angreiff des Kapitals selbst, ausreichen, um die Hinterbliebenen vor Noth zu schützen, ist nicht unter allen Umständen gesichert. Der Zweck kann illusorisch gemacht werden durch Schuldenmachen der Beamten, durch Verschmiff der Wittve oder des Vormunds, welche den Verlust des Kapitals bewirken oder auch selbst bei sorglosen und wirtschaftlichen Frauen, die in besserer Absicht das Kapital zur Begründung eines Geschäftes verwenden, dasselbe jedoch in Folge ihrer Geschäftsunkenntnis oder durch ungünstige Konjunkturen verlieren. In weit höherem Maße noch erscheint die Erreichung des Zweckes der Beförderung der Lebensversicherung gefährdet in allen Fällen, in denen ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit geneigt ist, aus dem aktiven Dienst auszuscheiden und mit Pension in den Ruhestand zu treten. Diese Mängel werden bei der für die Reichslände bestehenden Einrichtung vollständig vermieden. Die Erreichung des Zweckes der Einrichtung wird durch reichsfinniges Schuldenmachen des Beamten, durch Mißwirtschaft oder Unerfahrenheit der Wittve nicht gefährdet, da sich die Beschlagnahme der Pension unter allen Umständen vermeiden läßt. Die pensionirten Beamten können ruhig der Zukunft ihrer Angehörigen entgegen sehen; es beharf keiner dem Umfange die erheblichsten Verpflichtungen auferlegenden Ausnahmestimmungen rüchlichst der mit förperlichen Gebrechen behafteten oder nicht in normalen Gesundheitszustande befindlichen Beamten. Der Verband tritt nur in wirklichen Bedarfsfalle helfend ein; was er gewährt, wird immer nur der Zweck, für den es bestimmt ist und nicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus veranlagt. Die eigenen Mittel des Beamten werden gesondert. Er kann deshalb die Zukunft seiner Familie durch bessere Erziehung, die er seinen Kindern angedenken läßt, besser gestalten oder sie dadurch noch mehr, als dies durch die Wittwen- und Wittwenpension geschieht, sichern, daß er

ohne weitere Beihülfe sein Leben mit einem mäßigen Kapitale versichert. Hierzu kommt aber, daß die Wittwen- und Wittwenpensionen, wie sie nach Maßgabe des reichsländlichen Gesetzes gewährt werden, in der That in ausreichender Weise für die Hinterbliebenen der Beamten gesorgt wird. Schon die bloße Wittwenpension ohne Rücksicht auf die eventuell hinzutretende Wittwenpension Vorleistungen getroffen, indem den Hinterbliebenen dieser Beamten noch drei Monate, den Hinterbliebenen von pensionirten Beamten noch für einen Monat nach dem Sterbemonat des Beamten das Gehalt gezahlt wird. Der Provinzialausschuß stand ferner vor der Frage, ob die Art und Weise, wie die Fürsorge für die Hinterbliebenen zu bewirken sei, in jedem Einzelfalle zu bestimmen oder im Voraus nach festen Grundregeln zu regeln sei. Der Ausschluß entschied sich für das Letztere, da eine besondere Entscheidung in jedem Einzelfalle zwar in der städtischen Kommunalverwaltung, wo viele Beamte auf einem Punkte vereinigt sind, möglich ist, aber nicht in Provinzialverbänden, dessen 192 Beamte in den verschiedensten Orten zerstreut wohnen. Wenn nun danach Ihre Beschluß über diese beiden ersten Punkte nicht auf große Schwierigkeiten stoßen dürfte, so werden doch Schwierigkeiten eintreten bei der Frage, in welcher Weise die Sache zu regeln ist. Es wird diejenige Einrichtung immer den Vorzug verdienen, die einerseits die Interessen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen in möglichst umfassender Weise und namentlich so ins Auge faßt, daß außer Dem, was nach den generellen Feststellungen gewährt wird, nicht noch weitere Ansprüche an den Verband gestellt werden, und andererseits auch an den Verband nicht zu weitgehende Anforderungen stellen. Zu ganz positiven Vorschlägen darüber ist der Ausschluß noch nicht gekommen. Es sind Ihnen unter Nr. II drei Wege bezeichnet: einmal durch Beförderung der Lebensversicherung der Beamten, dann durch Gewährung von Wittwenpensionen und drittens durch Gewährung von Wittwen- und Wittwenpensionen. Der zweite Weg, Gewährung von Wittwenpensionen allein, kann ohne Bedenken von vornherein ausgeschlossen werden, weil dadurch etwas Ungenügendes geschaffen würde, der andere Weg wurde die Beförderung der Lebensversicherung, der dritte Weg wurde damals von der Kommission noch nicht in Betracht gezogen. Dieser Weg war um so mehr ins Auge zu fassen, als die Regierungen zu Ernst und Mühewerk mit der Lebensversicherungsbank in Gotha Verträge abgeschlossen haben, wonach unter den Subalternbeamten der Beitrag zur Versicherungs-gesellschaft gefördert werden soll. Durch das Dotationsgesetz sind 29 Gausauffschichtbeamte auf den Provinzialverband übernommen, die bereits bei der Gothaer Gesellschaft versichert sind, und es besteht also zwischen diesen und den Provinzialbeamten ein ungleichermaßen Verhältnis. Bei der Versicherung ist aber in Betracht zu ziehen, daß ein großer Theil der Beamten nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versicherungsfähig ist. Der preussische Beamtenverein hat beispielsweise im ersten Jahre seines Bestehens 25 pKt. aller Aufnahmefähige ablehnen müssen. Es waltet außerdem noch eine Menge anderer Bedenken ob, die in der „Begründung“ näher dargelegt sind. Da erstlich am 24. December 1873 das Gesetz, betr. die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten in den Reichsländen, für dessen genaue Prüfung der Ausschluß eine besondere Kommission einsetzte. Die Kommission hat nach genauer Prüfung den Bestimmungen dieses Gesetzes den Vorzug vor der Beförderung der Lebensversicherung geben zu müssen geglaubt und eine genaue Berechnung der Kosten für die Versorgung der Wittwen bei der Lebensversicherung und bei Gewährung der Wittwenpension mit Rücksichtnahme der Mortalitätsstatistik hat ergeben, daß im ersten Falle die Kosten 465,220 M. in letzteren nur 351,967 M. oder pro Jahr 10,510 M. betragen. Es würde also im letzteren Falle bei Zurechnung der Wittwenpension kaum eine größere Summe herauskommen, als für die Versorgung der Wittwen bei der Lebensversicherung allein. Die Kommission des Ausschusses hat deshalb auf Grund des Gesetzes für die Reichslände einen Reglemententwurf für die Provinz Sachsen ausgearbeitet, und obwohl der Ausschluß selber zu der Ansicht der Kommission nicht Stellung genommen hat, hat er doch das ausgearbeitete Reglement mit abgelehnt. Bei der Schwierigkeit dieser Fragen, über deren Verantwortung ich selbst auch noch recht zweifelhaft bin, bitte ich Sie, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen.

Abg. Listemann: Ich bitte dem Gesuch des Herrn Vorredners um Vereinerung der Angelegenheit an eine Kommission nicht zuzustimmen, sondern der ersten Berathung an einem noch zu bestimmenden Tage die zweite Sitzung folgen zu lassen. Das Haus ist durch die ausführlichen Motive und die sehr eingehende Erläuterung des Herrn Vorredners so in die Sache eingeweiht, daß eine Vereinerung derselben an eine Kommission wohl nur den Zweck haben könnte, sie in der Kommission zu vergraben. Es handelt sich vor Allen um die Beschlußfassung über den ersten Antrag und es fragt sich, ob wir nicht durch eine solche Beschlußfassung, wie sie uns in Nr. 1. vorgeschlagen wird, nach außen hin eine Wirkung hervorgerufen werden, die besser zu vermeiden wäre. Wir können nicht vorgehen wie ein selbständiges, von allen Beziehungen losgeriffenes, auf einer von Meer unpflanzten Insel bestehendes Reich, sondern wir haben uns stets als Glied einer Kette, als Theil eines Baues zu betrachten, dessen Fundament die Gemeinden bilden und dessen wirf kann nicht die Verpflichtung übernehmen, ohne Verträge den Beamten Wittwen- und Wittwenpension zu gewähren. Ich glaube, daß es nicht Aufgabe der Provinz ist, in einer beratigen Liberalität dem Staate und dem Gemein-den voranzugehen. Die Stadt Magdeburg hat eine große Zahl von Beamten, die lediglich aus eigenen Mitteln eine Wittwen- und Wittwenpension gegründet haben, die Stadt hat auch nicht den Willen dazu geliefert. Den Staatsbeamten liefert der Staat auch keine Beiträge. Das ist die Reichslände jetzt ein solches Gesetz erlassen ist, kann für uns nicht maßgebend sein, denn Sie wissen, daß dort ganz andere Verhältnisse mitspresden, daß es schwer ist, tüchtige Beamte vorhin zu bekommen, und daß deshalb alle möglichen Vortheile für solche Beamte, die nach den Reichs-

landen ge...
Bemerk...
müssen di...
im Provin...
Jahre un...
müssen vo...
wollen wir...
wider die...
ent- oder...
Ziele der...
Erziehung...
sich den...
meist bei...
Abg. die gef...
durch Ann...
mühsam p...
Die Fürs...
wie als...
der Provin...
Stöße zu...
verleiten...
Abg. die Aus...
für die...
in der So...
möglich r...
Wittwen...
zu geben...
funktion...
dunkelste...
Wittwen...
person d...
Kaufmann...
jenseit...
die Witt...
zu gebe...
möglich...
Vertrag...
beruht eb...
in der Sa...
a nicht e...
dann wer...
neben...
Abg. g...
größer...
Land...
fieren, ...
wie sie...
Büße die...
die Auf...
den...
in der...
zu...
fragen, ...
sowie...
die vor...
Stamm...
Aber es...
die hoch...
weisen...
die Ver...
in einer...
Abg. Kom...
mühsam...
Politik...
ausgeb...
Mad...
lex und...
Abg. ang...
die Ein...
haltung...
werden...
Die...
auf Gene...
vornüch...
Büch...
Schließ...
wegen...
mühsam...
Erfahrt...
nang...
Die...
vergrabe...
und Au...
möglich...
nicht we...
14. März...
die sich...
nicht p...
Schlamm...
unter...
die Z...
in der...
hochste...
Länd...
Mad...
por de...
und da...
von Mo...
omänt...
die Kon...

haben gehen, geboten werden müssen. Wenn wir die Beamten bei der Sorge für ihre Hinterbliebenen unterstützen, thun wir, was wir irgend thun können. Wir müssen die Frage der Zukunft und der weiteren Erörterung in Provinzialauschüssen überlassen, die vielleicht in nächsten Jahre eine bestimmte Vorlage machen kann. Unsererseits wollen wir uns lediglich auf die Hauptfrage beschränken, wollen wir überhaupt eine Verpflichtung anerkennen, und in welcher Weise wollen wir die Sache reguliren, durch Witwen- oder Waisenpensionen, mit oder ohne Beiträge von Seiten der Beamten, oder auf dem Wege der Lebensversicherung? Diese Frage kann, glaube ich, im Plenum entschieden werden und ich beantrage daher Eintritt in die zweite Lesung an einem der nächsten Tage. (Bravo!)

Abg. v. Gerlach (Gardelegen): Ich glaube, es ist für gefährlich, ein solches allgemeines Anerkenntnis, wie es durch Annahme des Antrages I. gegeben werden würde, auszusprechen. Viel zweckmäßiger wäre es, auszusprechen: Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten sei als ein Recht des Provinzialverbandes anerkannt, damit der Provinzialauschuss die Befugnis hat, in einzelnen Fällen Hilfe zu leisten. Wie der Antrag aber vorliegt, bitte ich, verhalten unter keinen Umständen anzunehmen.

Abg. v. Rauchhaupt: Meine Herren! Die Vorlage des Ausschusses ist ja nur eine Vorprova, darauf berechnet, bei der Landtag den Ausschuss die Direktive giebt, wie er in der Sache weiter vorgehen soll. Meine Herren, wenn es möglich wäre, daß die Provinz so freigebig sein kann, den Witwen und Waisen ohne Beiträge der Beamten Pension zu geben und wenn die Beamten indirekt gezwungen werden könnten, sich auch noch in der Lebensversicherungsgesellschaft einzulassen, so wäre das das höchste Ideal. Die Hinterbliebenen würden dann neben der Witwen- und Waisenpension doch noch ein kleines Kapital haben. Ich bin zu der Einsparung gekommen, daß, wenn man den Beamten in Form eines Zuschusses zur Lebensversicherung den Beitrag zur Wittwenkasse abnehmen könnte, dies das Nächstbeste wäre. Ich gehe aber zu, daß die Selbstgabe dabei sehr stark mitspielt. Ich glaube ich, daß der Herr Kollege Stifemann vorgeschlagen hat, der richtige ist: nämlich Witwen- und Waisenpension mit Beiträgen der Beamten. Kommen hat eine Klasse ohne Beiträge der Beamten gestiftet, steht aber damit eben auch ganz vereinzelt da. Ich schlage auch vor, die Sache nicht an eine Kommission zu weisen. Sagen Sie, was eine Klasse errichtet mit Beiträgen der Beamten und was werden wir (der Ausschuss) Ihnen eine neue Vorlage machen.

Abg. Hochbaum tritt für Verweisung an eine Kommission ein, eben so der Abg. Lattorf.

Landesdirektor v. Winkingerode: Ich glaube, meine Herren, die Verwaltung dürfte nicht anders handeln, als bei der Frage in erste Erwägung nahm, in welcher Weise die Fürsorge für die Hinterbliebenen zu handhaben sei. Die Ausführungen des Herrn Abg. Stifemann, die leider auf den Befehl der Versammlung eingingen, scheinen indirekt zum Vorwurf zu enthalten: die Verwaltung überläßt sich und ist zu viel für ihre Beamten. Ich glaube aber, es giebt Fragen, die, wenn sie einmal angetastet sind, nicht mit gutem Gewissen bei Seite gelassen werden können, und dazu gehört die vorliegende. Mir scheint es, als ob dem Herrn Abg. Stifemann diese Vorlage auch wieder nach Socialismus schmecke. Aber es handelt sich hier um eine Frage, die wir grade bei der letzten Bewegung unserer Zeit zu erörtern nicht ablehnen dürfen. Ich möchte Sie bitten, daß Sie nicht ohne Weiteres die Vorlage bei Seite schieben, sondern sie der Beratung in einer Kommission würdigen.

Abg. v. Gerlach ist gegen die Verweisung an eine Kommission. Er werde überhaupt bei der zweiten Lesung beantragen, alle Anträge des Ausschusses abzulehnen und eine Resolution anzunehmen, daß der Provinzialauschuss eine neue empfehlbare Vorlage machen möge.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Landraths Breslau und des Abg. v. Wolf wird die erste Lesung geschlossen.

Abg. Stifemann bemerkt persönlich, daß es ihm nicht angefallen sei, bei der Verwaltung den Vorwurf der Ueberlässigkeit zu machen. Er wisse nicht, woraus dies entnommen werden könne.

Die Abstimmung ergibt Ablehnung des Antrages auf Ernennung einer Kommission. Die Vorlage wird also demnach für zweiten Lesung gestellt werden.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die einmalige Sitzung über die Vorlage des Provinzialauschusses wegen Genehmigung der Uebertragung der im Rechnungsjahre 1877-78 nicht verworbenen Beiträge an Haftunterhaltungskosten in das neue Rechnungsjahr.

Die Erparungen, um die es sich hier handelt, sind zwecklos durch die Umsticht, mit der bei Veranschlagung und Ausführung der Arbeiten verfahren wurde, um die notwendigen Mittel nicht etwa zu überschreiten, herbeigeführt worden. Der Provinzialauschuss hatte deshalb am 14. März c. beschloffen, den Landesdirektor zur Anwendung der Mittel gegen die etatsmäßigen Haftunterhaltungskosten mittel pro 1. Januar 1877-31. März 1878 ergebenden Restsumme vorbehaltlich der vom Provinzialalltag zu erwerbenden Indemnität zu ermächtigen und gleichzeitig auch für die Zukunft im Interesse der Haftunterverwaltung die Uebertragbarkeit der etatsmäßigen Haftunterhaltungskosten in das neue Rechnungsjahr zu beantragen. Demgemäß wird beim Landtage die Indemnität und die Uebertragbarkeit der Mittel nachgesucht.

Nach einem Referat des Landesdirektors v. Winkingerode und einigen Bemerkungen des Abg. v. Lattorf und des Landesbauraths v. d. Beck wird der Antrag mit der Modification angenommen, daß noch der Betrag der erwerbenden Restsumme von 68,499 M. eingestrichen wird.

Das Haus geht über zur ersten Beratung des von der k. k. Staatsregierung verlangten Gutachtens über das

Wappen der Amtssiegel für die Behörden der kommunalen Provinzialverwaltung.

In Betreff der bei diesen Behörden im Gebrauche befindlichen Siegel besteht gegenwärtig eine große Ungleichheit und empfiehlt sich daher die Feststellung bestimmter diesbezüglicher Normen. Der königliche Landtagskommissarius, Oberpräsident v. Patow, empfiehlt in einer Zuschrift an den Landtagspräsidenten den Centralorganen, ein reicheres Siegel für feierliche und daneben ein einfacheres Siegel für gewöhnliche Ausfertigungen zu gewähren, dagegen für die unteren Organe ein diesem bloßen Geschäftssiegel analoges, den Namen der betreffenden Behörde der Anstalt tragendes Siegel als alleiniges Amtssiegel vorzuschreiben. Das reiche Siegel der Centralorgane für förmliche Ausfertigungen wird am zweckmäßigsten als Hauptbestandtheil den Schild der Provinz aus dem mittleren königlichen Wappen und ein Emblem aus dem königlichen Wappen, welches die Staatsangehörigkeit und die Oberhoheit Er. Majestät des Königs und des Staats über die kommunale Verwaltung andeutet, zu enthalten haben. Für die unteren Organe würde es sich empfehlen, in das Siegel nur den betreffenden Wappenschild nebst einer, die siegführende Behörde oder Anstalt u. s. w. bezeichnenden Umschrift aufzunehmen, auf dessen oberer Hande eine Krone ruht, wie dieselbe sich im kleineren Maßstabe auf dem Helme des großen Wappens befindet. Bevor die allerhöchste Entscheidung über die zu verleihenden Wappen und Siegel getroffen wird, sollen die Provinzialvertretungen zunächst darüber gehört werden.

Spähe in der Central-Staatsverwaltung ausgeht. Wir können doch nicht die juristische Verpflichtung auf uns nehmen, für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten ob ipso einzutreten, sondern höchstens den Beamten zur Befreiung von der Sorge für die Hinterbliebenen eine Beihilfe gewähren. Ich würde die beiden ersten Fragen nur in der Weise beantworten können, daß ich sie zusammenziehe und mich dahin ausspreche: „Es ist Aufgabe des Provinzialverbandes, diejenigen Maßregeln in der Wege zu leiten, welche geeignet sind, die Zukunft der Hinterbliebenen unserer Beamten sicher zu stellen. Auf die Frage, ob Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenpensionskasse vorzuziehen ist, will ich nicht eingehen, um nicht dem Schein zu erwecken, als ob ich pro domo sprechen wollte. Ich will nur einen Versuch in den Worten dahin berühren, daß die Möglichkeit, die Police den Hinterbliebenen von Gläubigern des betreffenden Beamten zu entsorgen, sehr wohl ausgeschlossen werden kann dadurch, daß die Police bei der Stadt hinterlegt würde. Mögen Sie sich nun für das eine oder andere System entscheiden, die Provinz in der regelmäßigen Fall, daß der Beamte nicht in einem frühen Lebensalter verstirbt, höher, als die Zinsen eines dem Dreifachen des Jahresgehalts entsprechenden Kapitals. Sticht beispielsweise ein mit dem 25. Lebensjahre in den Dienst getretener Beamter im Alter von 60 Jahren, also nach Verlauf von 35 Dienstjahren, und hat er bei seinem Ableben ein Jahreseinkommen von 3000 M. bezogen, so würde er, wenn er zur Zeit seines Ablebens aus dem Dienst geschieden und in den Ruhestand getreten wäre, eine Pension in Höhe von 3/10 seines Gehalts, also von 1312 M., erhalten und die Witwe hiervon ein Drittel mit 437 M. an Witwenpension zu beziehen haben, während die doch nur mit 1/2 pCt. in Ansat zu bringenden Sagen das Dreifache vom Jahresgehalt des Beamten, also von 9000 M., wie es bei der Lebensversicherung geschieht, nur 405 M. betragen. Wenn allerdings der Beamte 3. W. schon nach zehn Dienstjahren mit Tode abginge, würde die Witwenpension nur 250 M. betragen, während die Zinsen des Lebensversicherungs-kapitals auch in diesem Falle sich auf 405 M. belaufen würden. Den Anträgen des Ausschusses liegt nun als Annex der Entwurf eines Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes von Sachsen, bei, nach welchem die Witwe so wie die ehelichen oder durch nachgelassene Ehe legitimierten Kinder von pensionsberechtigten Beamten Anspruch auf Pension und zwar im Mindestbetrage von 150 M., im Höchstbetrage von 1500 M. haben sollen, außer wenn die Provinzialbeamten bei Eingehung der Ehe das 60. Lebensjahr überschritten hatten oder mehr als 30 Jahre älter wie ihre Ehefrau waren oder bei ihrem Ableben das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten oder zur Ruhe versetzt waren, das Recht auf Mindestbetrage aber zur Zeit des Ablebens wegen Verlust des deutschen Indigenats ruhete. Jeder Provinzialbeamte soll verpflichtet sein, bei seinem Eintritt in den Dienst des Provinzialverbandes sein Leben bei einer Lebensversicherungsgesellschaft zum Besten seiner Hinterbliebenen zu versichern. Die Gläubiger der Beamten oder der Witwe und Waisen sollen auf die Pensionen keinen Anspruch haben.

Abg. Landesbaurath Breslau: Meine Herren, wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife, so will ich nicht pro domo sprechen, sondern nur als Mitglied des Hauses. Der Gegenstand, um den es sich hier handelt, ist für die Verwaltung einer der wichtigsten, aber auch zugleich schwierigsten. Der Provinzialauschuss hat sich von Beginn seiner Thätigkeit mit diesem Gegenstande beschäftigt, hat aber nicht dahin gelangen können, nach dieser Richtung hin eine vollkommene Vorlage zu schaffen. Das Ziel, das erstrebt wird, liegt klar auf der Hand, aber es führen verschiedene Wege zu diesem Ziele und es ist außerordentlich schwer, den richtigen und zweckmäßigsten zu finden. Der Provinzialauschuss hat deshalb Bedenken getragen, Ihnen formulierte Vorlage zu machen, er hat es vorgezogen, von Ihnen nur die Beschlußfassung über einige grundlegende Punkte zu erfordern und im Uebrigen von Ihnen die Directive zu erhitzen über den zu verfolgenden Weg. In Bezug auf den ersten der Ihnen vorgelegten Anträge, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten wird als eine Pflicht des Provinzialverbandes anerkannt und war der Ausschuss keinen Augenblick im Zweifel, daß jede Verwaltung die Pflicht hat, für die Hinterbliebenen ihrer Beamten zu sorgen. Wir haben ja auch jetzt bereits in unserem Beamtenreglement einzelne hierauf bezügliche Abg. Brecht bittet, auf diese Vorlage nicht bloß aus

Nützlichkeitsgründen, sondern auch deshalb einzugehen, um die funtzeiche Bildersprache, die wir von unsern Vorfahren erworben haben, zu pflegen und fortzubilden, weil sich diese funtliche und darum eindringliche Sprache dem Verstandnis des Volkes besser anschiebt und darum zum Herzen des Volkes rede. Nur wegen der für die Wappen in Aussicht genommenen Zeichen sei er nicht ganz einverstanden mit der Vorlage, und um die specielle Einrichtung der Wappen näher in Erwägung nehmen zu können, beantrage er eine Kommission zur Vorberatung zu wählen.

Der Antrag wird ohne weitere Diskussion genehmigt und werden in die Kommission per Affirmation die Abg. Brecht, Graf Schulenburg (Angern), v. Götzig, v. Lingensthal und Gerlach (Gardelegen) gewählt.

Ueber die folgenden Gegenstände der Tagesordnung: Wahl des dritten oberen Beamten, einmalige Schlussberatung über die Vorlage des Provinzialauschusses, wegen Wahl des Direktors für die Frennanstalt Niesleben, wird in geheimer Sitzung verhandelt. Die übrigen Gegenstände werden von der Tagesordnung abgesetzt. Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr. (Magd. 3.)

Aus der Provinz.

— St. Majestät der König hat dem Pfarrer Schüller zu Kypprethode im Kreise Nordhausen und dem Schullehrer, Küster und Kantor Koppcheel zu Dornstedt im Mansfelder Gebirgskreise den Adler der Inhaber des königl. Haus-Ordens von Hohenpollern verliehen.

Aus Halle und Umgegend.

— Am 21. d. M., dem 2. Annatifikationstage, wurden bei hiesiger Universität immatriculirt 20 Theologen, 5 Juristen, 7 Mediziner, 24 Philosophen, 9 Landwirthe. S. 65.

— Die Reichsbankstelle hier selbst ist ermächtigt, von jetzt ab Imperials zum Preise von M. 1275,768, Sovereigns M. 1275,768, Castles M. 1252,104, 20-Frs.-Stücke 1252,104 für das Raupfunds anzu kaufen.

— Die von mehreren Mitgliedern des Stadterordneten-Kollegii an den Magistrat gestellte Interpellation in Betreff der Pfisterung der Königstraße ist in der gestrigen Sitzung von Herrn Stadtrath Jordan dahin beantwortet, daß sich Hr. Stadtbaurath Schulz bei Aufstellung des Kostenaufschlages auf einen Anschlag des früheren Herrn Stadtbaurath Driesemann gestützt hat, in welchem jedoch das angegebene Maas der Länge mit dem fast 1/2mal nicht übereinstimmt, sondern hinter denselben zurückbleibt. Es hat sich in Folge dessen eine Veranschlagung von 1700 M. notwendig erwiesen, die von der Stadterordneten-Versammlung beauftragt sind, damit die Pfisterarbeiten bis zu der ursprünglich bestimmten Stelle vollendet werden können.

— Das bisherige Decernat im Kuratorium der Gasanstalt ist vom Herrn Reg.-Rath Kampe auf seinen Wunsch dem Herrn Stadtrath Helm übertragen.

Zur Vergrößerung des Viehmarktes werden von den im Dien der Köpplages befindlichen Aedern 7 Morgen 101 □ R. von der Stadt aus der Pacht gezogen und entsprechend bepflanzt werden.

Geburtsstand. Meldung vom 21. Oktober.

Angelobten: Der Bahnarbeiter A. Reuter, Wöllberg, und F. Hauserr, Raffinerie 1. — Der Handarb. F. Reinecke, Alkerstraße 3. — E. Banje, H. Ulrichstraße 4. — Der Böttcher E. Kuddel und Th. Echte, H. Ritterstraße 1. — Eheliche Verbindungen: Der Kaufm. R. Böpel, Niesla, und E. Schüller, Geißstraße 60. — Der Handarb. A. Seyfert, Trödel 19, und H. Edert, G. Steinstraße 27/28.

Geborenen: Dem Kaufmann A. Trautwein ein S., gr. Ulrichstr. 30. — Dem Dachbeder W. Weissenstein ein S., Gartenstraße 8. — Dem Handarbeiter J. Angermann eine T., Nienmeyerstraße 5. — Dem Maurer E. Kasper ein S., Parz 32. — Dem Tischler G. Hennig ein S., Jägerpl. 17. — Dem Stenmes D. Schmidt ein S., Dessauerstr. 5. — Dem Agent R. Trog ein S., Landwehrstraße 6. — Dem Handarbeiter F. Jung eine T., hinter der Landwehr 6. — Dem Postboten F. Engel eine T., H. Sandberg 12. — Dem Brauer W. Sacke ein S., Parz 26. — Eine unehel. T., Mühlstr. 1. — Ein unehel. S., Gerbergasse 10. — Ein unehel. S., Martinstraße 11. — Ein unehel. S., Bernburgerstraße 18 a.

Gestorbenen: Der Arbeiter Wilhelm Kluge, 57 J. 8 M. 24 T., Leberdrümpfung, Stadtfrankenhaus. — Des Buchhalter W. Wedt I. Martha, 5 M. 23 T., Tuberkulose, Klausthor-Vorstadt 6 a. — Des Handarbeiter O. Hofe T. todtgeb., Mühlstraße 1. — Die Witwe Olivia Küniger geb. Langer, 25 J. 4 M. 9 T., Pflümte, Leipzigerstraße 91. — Des Speibeur W. Haase I. Marianna, 1 M. 8 T., Schlagfluß, Leipzigerplatz 1. — Der Detonom Wilhelm Kohnert, 43 J. 5 M. 21 T., Typhus, Breitestraße 10. — Des Dienstmann G. Preuß S. Karl Richard, 8 T., Krämpfe, Langeasse 6. — Des Ueberwaarenfabrikant J. Krausmann S. Johannes Heinrich Karl, 7 T., Krämpfe, Schmeerstr. 30.

Vericht

des Sekretärs des Börsenvereins in Halle a/S.
am 22. October 1878.

Preise mit Ausschluß der Courtagen.

Weizen 1000 kg 178—192 M.,
Roggen 1000 kg 138—146 M.,
Gerste 100 kg Landgerste 144—160 M.,
Spezialer- bis 190 M.,
Orhemalm 50 kg 13,50—14 M.,
Hafer 1000 kg 138—145 M.,
Müllensrübe, Finken 8,50—11 M. p. 50 kg
" Bohnen 9—10 M. p. 50 kg
" Weizen-Groben bis 200 M. p. 1000 kg.

Kleinfut 50 kg 31—32 M.,
Mais 1000 kg Demou- 145 M.,
amerikanischer 135 M.,
Lupinen 1000 kg ohne Sandel.

Schafwolle 1000 kg Waage 285—270 M.,
Seide 50 kg 22,50—23 M.,
Spiritus 10,000 Liter-Procente loco matter Kartoffel- 52,50 M.,
Rüben- 51,50 M.,
Rübel 50 kg 30 M.,
Malzkeime 50 kg fremde 4,50 M.,
hiesige 5,50 M.,
Futtermehl 50 kg 6,75—7 M.

Klein, Roggen 5-5,25 M., Weizenhaale 4,20 M., Weizenries
Klein 5-5,25 M.
Datteln 50 kg 7,20-7,30 M.

Art u. m.	Barometer.	Thermometer.	Thermometer.	Thermometer.	Thermometer.	Thermometer.	Thermometer.	Thermometer.	Thermometer.
21. Octbr.	29,324	11,36	14,2	3,91	328,49	73,9	—	—	—
10. Nov.	331,1	9,68	12,1	4,12	326,98	89,6	—	—	—
22. Octbr.	7 M.	3,05	10,56	13,2	4,13	325,32	84,4	—	—

Vermischtes.

(Die Hochzeit der Prinzessin Louise Margarethe.) Ganz anders, als sonst Hochzeiten in bürgerlichen Familien sowohl, als in Fürstenthümern gefeiert zu werden pflegen, wird die Hochzeit der hübschen jungen Prinzessin Louise Margarethe, der jüngsten Tochter des Prinzen Friedrich Karl, und ihres Bräutigams, des schmucken husegard-Offiziers, Herzog von Comaucht, von Statton geben. Berlin wird nicht im Verlaufe eines Jahres zum dritten Male das blendende Schauspiel einer Prinzessinnen-Hochzeit zu sehen bekommen, denn nicht, wie sonst üblich, in der Heimat der Braut, sondern in der des Bräutigams wird die Hochzeit gefeiert werden. Nicht das berliner Schloss, sondern Potsdam wird den Schauplatz der Feierlichkeit bilden, indem dieselbe wird auf dem königlichen Landgute der Mutter des Bräutigams, im Schloss Windfor, gefeiert werden und in der Schloßkapelle von Windfor-Castle wird nach dem Ritus der anglikanischen Hochkirche, zu der die Prinzessin übertritt, die Trauung stattfinden. Das Arrangement ist aus verschiedenen Gründen in dieser Weise erfolgt: einmal wegen der Schwierigkeit, hier in Berlin eine Trauung nach dem Ritus der Hochkirche vorzunehmen, vor allen Dingen aber, weil die Königin Victoria, die bei der Hochzeit ihres Sohnes zugegen sein wollte, die weite Reise von der Rheinse bis zur Spree aus Gesundheitsrückgründen scheut. Berlin. Auf Befehl des Kaisers ist durch die hiesige kaiserliche Hofkapelle bei einem unserer Hof-Photographen ein lebensgroßes Bild des ermordeten Generals M e h e n e d A l i

bestellt worden, welches zum Andenken an denselben der Militär-Akademie in Konstantinopel überwiehen werden soll. Berlin. Eine sogenannte Höllemaschine befindet sich, wie hiesige Blätter übereinstimmend melden, gegenwärtig im Besitz der hiesigen Kriminalpolizei. Die Maschine ist nach dem System der von Thomas in Bremen benutzten angefertigt. Das Gewicht einer alten Spindeluhr ist zur Herstellung benutzt worden, doch kam die Triebfeder je „nach Bedarf“ verstärkt werden. Die jetzige leichtere Konstruktion ist vom Erfinder deshalb gewählt, damit dieselbe mit Leichtigkeit überall angebracht werden kann. Der Erfinder soll die Maschine bereits dem hiesigen Gestanden einer auswärtigen Macht offerirt haben, aber abschlägig befürwortet worden sein. Als Geschenk des Kaisers traf am Sonntag in Leipzig für jene Bürger, welche daselbst während des Aufenthalts Sr. Majestät die Ehrenwache in der Umgebung des Herrensandes übernommen hatten, ein prächtiges Delgenade ein. Dasselbe stellt den Kaiser als Fußbild in Generalsuniform mit Ordensschmuck dar. Der Gehrman trägt die Kaiserkrone und unten in einer Tafel die entsprechende Widmungsschrift. Das Bild dürfte in dem Saale des Leipziger bürgerlichen Schützenhauses zur Aufbewahrung kommen. Die Priorität der Erfindung des „Mikrophon“ steht weder dem Engländer Hughes noch dem Amerikaner Edison zu, sondern laut einer Entdeckung des hiesigen deutschen Patentamts vom 2. d. M. unbedingt einem Deutschen und zwar Herrn Dr. Vildige in Berlin, der bereits anfangs Januar d. J. seine unter dem Namen „Universal-Telephon“ mit dem Mikrophon im Prinzip durchaus identische Erfindung dem Patentamt vorgelegt hat. — Da die Erfindung Patentfähig erlangt hat, so erstreckt sich dieselbe auch auf das Mikrophon.

Stadt-Theater.

—ie— Zwischen der gestrigen Wiederholung des „Hamlet“ und der ersten Aufführung kam irgend eine merkwürdige Abweichung nach der einen oder anderen Seite nicht gefunden werden. Natürlich ist hier nur von den Betreibern der Hauptpartien die Rede; die all minores und Comparsen liegen auch diesmal zu wünschen übrig.

Herr Kor b als „Hamlet“ hätte einige Male weniger Energie zur Schau tragen müssen; ist Hamlet so thätig, so darf er auch vor Nichts zurücktreten. Und Shakespeare's Hamlet ist das Gegenstück: er ist nicht im Stande die Welt, welche aus den Zügen ergangen, wieder in ihre Angeln einzufangen. Seine Energie ist nicht von Belang, sie unterliegt vollständig den äußeren Einbrüchen. Herrn Kor b's Darstellung, welche nicht den melancholischen und schwermüthigen, sondern den zaghaften Dänenprinzen vergewaltigt, war im Uebrigen eine vollkommen gute Leistung, er besaß seine den Schauspielern gegebenen Regeln nach jeder Richtung. Die Ophelia des Fr. Winkler war auch gestern wieder eine reizende Mädchengestalt. Fr. Frey (Königin) und Herr Treutler (König) suchten ihren Aufgaben gerecht zu werden. Herr Leichter (Johann) in der Rolle des Perotio als auch Herr Christoph — Polonius — ließen gestern wieder die tüchtigsten Schauspieler erkennen. Der junge Edelmann Östlich schien die Dichtung gar nicht begreifen zu haben, denn sonst würden lächerliche Mienen und Ausrufe, die vielleicht nicht für den Zuhörer bestimmt waren, unterblieben sein.

Repertoire der Stadt-Theater zu Leipzig.

Neues Theater. Mittwoch, 23. Oktober: „Das goldene Kreuz.“ Vorher: „Mit der Feder.“ Donnerstag, 24. Oktober: „Jopf und Schwert.“ Altes Theater. Mittwoch, 23. Oktober: Gastspiel des meiningen'schen Hoftheaters: „Die Räuber.“

Ueberritt der Witterung (am 21. Okt. 8 U. Morg.)

In Schottland und Irland ist das Barometer stark gefallen mit leichtem Süd- und Südwest und regnerischem Wetter, in Südnorwegen herrscht starker Regen, im Kanal basogen und in Deutschland fast Windstille. Von Danzig bis London haben auch heute zahlreiche Orte Nebel. Die Temperatur ist größtentheils wenig verändert, in Skandinavien und Island ist jedoch erheblich wärmeres, regnerisches Wetter eingetreten.

Petroleum
halte à l'âge 22 à l'âge 50, le plus recommandé;
Hamb. Stadt-Zett
pro Pfund 50 A.
Carl Engling u. Filialen.
Vereine Weißwein- und Tafelherbstweine
Carl Engling.

Naturheil-Methode
von **Ferd. Schumacher,**
Essen, Rheinpreußen.
Dauernd schnell und sicher werden krieglich von mir geheilt: trockene u. nasse Krämpfe, Krämpfe, Beinwunden, Weichheit, Angenleiden, Bandschmerzen mit Kopf in 3-4 Stunden ohne Genuß und Entzündung, Rheumatisches, Kopfweh, Magenleiden aller Art. Bei Weisererfolg zahle Betrag zurück.
Meine illustrierte Broschüre: Naturheil-Methode, 7. Auflage, gegen Einzahlung von 30 Pf. franco zu beziehen und verläumle kein Kranke sich diese Angelegenheiten.
Zu sprechen in Halle a/S. am Sonnabend den 26. Oct. von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Hôtel zum goldenen Löwen und weiter alle 14 Tage.

Rock- und Hosen-Schneider
finden dauernde Beschäftigung bei **Klos & Co.,**
Leipzig, Leipzigerstraße Nr. 5.
Ein Mädchen sofort gesucht Steilbergstraße 2, II. Aufwartung, sof. gr. Ulrichstr. 47, II. Eine Frau f. Beschäft. im Reinemachen u. eine Aufwartung Langestraße 2, im Hof.
Nicht tüchtige Ladenmädchen, sowie Mädchen für Küche u. Haus wünschen sofort und 1. Nov. Et d. Fr. Köhler, Kuttelstraße 5. Dasselbst junge Kanarienvögel zu verkaufen.
Ein junges Mädchen von außerhalb, welches schon in mehreren Geschäften fungierte und im Verkaufen und Zuschneiden der Wäsche tüchtig ist, sucht Stelle in einem Mode- oder Weißwaaren-Geschäft. Näheres zu erf. in der Exped. d. Bl. unter A. II.
Eine tüchtige Verkäuferin, welche schon in einem Papier- und Galanteriegeschäft thätig war, wird zum 1. November verlangt. Gute Zeugnisse erforderlich. Photographie franco einzuliefern unter Schiffe Th. H. 19 postlagernd **Bernburg.**
Wäsch- u. Nähmädch. f. gr. Klausstr. 7, III. Arbeiterin auf Knabenpaletot (zugeschnitten) werden gesucht H. Ritterstraße 1, I.
Ein ordentliches erliches Mädchen wird sofort nach **auswärts** zu mieten gesucht. Zu erfragen Steg 12, II.
Ein ordentl. Mädchen findet zum 1. Novbr. Niemeyerstraße 5, II. Dienst.
Ein alt. Mädchen für Küche und Hausarb. sucht sofort Dienst Herrenstraße 20.

Wohnung mit Wohnung
Neumarkt, Breitestraße u. Keitersgasse 2.
Zwei Ecken mit Stube, zu jedem Geschäft passend, sofort oder 1. Januar 1879 zu vermieten. Königsstraße 19.
Pöhlstraße Nr. 9 ist der von Herrn **Allner** bewohnte große Laden mit 2 hellen Nebenräumen 1. Januar oder 1. April 1879 zu vermieten.
Wohnung, Laden, große Geschäftsräume zu vermieten neue Promenade 10.
Die II. Etage, Landwehrstr. 15, 9 Stuben zum 1. April zu beziehen.
Marienstraße 1 sind 3 St., 2 R., Küche u. alles Zubeh. 3. 1. Januar, sowie 2 möbl. Wohnungen sofort zu vermieten.
J. Gröde, Maler.
2 St., K., K., Hof. zu bez. Breitenstr. 4.
Landwehrstraße 7 ist zum 1. Januar eine Parterre-Wohnung für 60 % zu vermieten. Fremdl. Wohnung für 48 % sofort oder 1. November zu beziehen. Vindenstr. 4, 1. Kl. Stube zu vermieten Saalberg 23.
Eine Wohnung von 2 St., 2 R. u. K. im Neujahr zu beziehen Vindenstraße 25.
St., K., K., 34 %, Hof. zu bez. Trifstr. 23.
2 Stuben, 2 Kammern und Zubehör event. sofort zu vermieten. Näheres im Delicat-Geſchäft von **Bretschneider & Schumann,** II. Steinstraße.
Eine Wohnung, 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, sofort zu vermieten. Näheres in der Exped. d. Bl.
Eine gut einger. Wohnung von 2 St., 2 R., K. u. Zubehör vermietet sofort oder 1. Januar. Wo? sagt **A. H. Graese, gr. Märkerstr. 7.** (S. 53 208.)
Stube, zwei Kammern, Küche nebst Zubehör 1. Januar zu vermieten Steinweg 31.
2 St., K. 3 1 Jan. zu vermieten Spitze 25.
Fremdl. möbl. Stube u. Kab. an 1 oder 2 Herren zu verm. Ausl. auf d. Markt. Zu erf. Schmeerstr. 44 im V.
1 fremdl. Wohn., neu tap. u. gestr., 60 %, wegen Abreise sof. oder später; auch eine kleine Wirtschaft zu ver. Zapfenstr. 21, Schmeer-Ed. Fremdl. möbl. Wohnung für 1 od. 2 Herren billig sofort zu vermieten hinter der Landwehr 3, II., links.
Möbl. Zimmer gr. Ulrichstraße 53, II. Möbl. Wohn. verm. 1. Nov. Bahnhöfstr. 2, p. Stube, Kammer, Küche (40 %) zu vermieten Geiſtſtraße 28.
Fein möbl. Stube verm. Geiſtſtraße 67 i. V.
Fein möblirte Wohnung Friedrichstraße 23.
Fremdl. möbl. Zimmer alte Promenade 28, II. 2 möbl. Stuben mit Kammer sofort zu vermieten Ludwigsstraße 1, II.
Eine fremdl. möblirte Stube zu vermieten Koufenstraße 18, parterre.

Ein gut möbl. Garçon-Logis
zu verm. gr. Klausstraße 39.
Fein möbl. Stube mit Kab. Friedrichstr. 16, II. 3. möbl. Stube Leipzigerstraße 73, I. Möbl. Wohnung Auguststraße 3, p.
Ein freundliches möbl. Zimmer mit Kab. ist an 1 oder 2 Herren zu vermieten Brüderstr. 13, III.
Fein möbl. St. nebst Kab. Brüderstr. 16, II.
Wilhelmstraße 16a.
2te Etage, fein möbl. Zimmer zu vermieten.
Eine möbl. Wohnung, St. u. K., nebst 2 St., K. sofort oder später zu beziehen Herriettenstraße 23.
Möbl. Stubchen sof. gr. Ulrichstr. 61, III. Möbl. St. u. K. sof. zu verm. Schillerstraße 5 a. W. Möbl. St. u. K. Martinsstraße 1, I.
Möbl. Wohnung, mögl. u. kostl. Nähe des Steinthors gesucht. Offerten sub **S. P.** in der Exped. d. Bl.
Fr. möbl. Zimmer sof. gr. Steinstr. 18, III. Möbl. Stube zu vermieten Geiſtſtraße 2, III. Eine fremdl. möbl. Stube mit Kammer zu vermieten u. sof. zu bez. Gütchenstr. 2.
Eine gut möbl. Wohn. an 1 od. 2 Herren, 1 Stubchen mit Bett sof. oder 1. Nov. zu verm. nahe der Bahn Merseburgerstr. 8.
Möbl. Stube Friedrich, Leipzigerstr. 101. Möbl. St. u. K. verm. gr. Ulrichstr. 37. 3 febl. möbl. Stub. verm. gr. Ulrichstr. 28. Feine möbl. Wohn. verm. Weidenplan 4.
Eine Stube u. K., möbl. od. ummöbl., sof. zu beziehen **Varrels, Kuttelhof 5, I.**
Gut möbl. St. zu verm. Steinweg 42, II. Möbl. Stube zu verm. Moritzwinger 1a.
Anst. Schlafstelle Leipzigstr. 26.
Anst. Schlafst. Hansrad 1, Fleckinger. Anst. Schlafst. offen Parfüberstr. 11, II. 2 anst. Schlafst. m. K. Schulberg 8, I. Anst. Schlafst. m. K. II. Brodhausgasse 6, p. Anst. Schlafst. Geiſtſtraße 2, III. Anst. Schlafstelle m. K. Geiſtſtr. 42, II.
Parfüberstraße 15, nahe der Universitäts, eine feine und zwei geringere Wohnungen zu vermieten.
Eine herrschaftliche Wohnung von 5-7 Zimmern nebst Garten in guter Lage wird zum 1. April f. 3. von einer ruhigen Familie gesucht. Offerten unter **B. 295** nimmt entgegen die Annoncen-Expedition von **J. Bard & Co.**
Zum 1. Nov. in der Nähe des Bahnhofs eine anständige Garçon-Wohnung, möglichst mit Pension, gesucht. Adr. unter **G. S. 30** in der Exped. d. Bl. erbeten.
3 Mädchen f. gründl. Schneid. Maßnehmen u. Zuschneiden erl. Zu erf. in der Exped.
Männerchor.
Mittwoch Abend Generalversammlung.

Presler's Berg.
Lanz-Kulturrift j. Dienstag und Donnerstag regeln **H. Diang,** Tanzlehrer.
jeder Art befördert porto- und spesenfrei an sämtliche existierende Zeitungen die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler, Halle, gr. Märkerstraße 7.
Stadt-Theater.
Mittwoch den 23. Oktober 1878.
23. Vorstellung im 1. Abonnement.
Zum 2. Male: **Ein russischer Beamter.**
Schauspiel in 5 Acten von Alois Berla.
Neues Theater.
Donnerstag den 24. Oktober **IV. Symphonie-Concert**
Symphonic B.-Orchester von Schumann.
Concert für Violoncello von Goldemann. Repertoire 1 von 1872 u. Anfang 8 1/2 Uhr.
W. Halle, Stadtmusikdirector.
Preßler's Berg.
Mittwoch V. Abonnementsträngchen.
Münchener Keller.
Mittwoch Gesellschaftstag. Fröhlich Dittz und Kaffeeluden.
Hall. Turn-Verein.
Montags und Donnerstags „Lebung.“
Ein junger Jagdhund zu verkaufen. Abzuholen im Korbaaren-Geschäft von **Börner,** im goldenen Löwen, 1 Tr.
Ein junger Dachhund zu verkaufen. Wiederbringer erhält Belohnung **Café David.**
Verlobungs-Anzeige.
Als Verlobte empfehlen sich **Bertha Biedermann, Gustav Wegeleben,** Brauereibesitzer. Niederelsdorf bei Kunzenau.
Für den Inseratenteil verantwortlich: **H. W. Hermann** in Halle.